Vernehmlassungsvorlage

Totalrevision Energiegesetz des Kantons Uri (EnG)

Vernehmlassungfrist: 28. Februar 2021

Stellungnahmen an: Amt für Energie Uri, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf oder per Mail an: energie@ur.ch

Stellungnahme zur Totalrevision EnG als Ganzes

Rückmeldung von:

Urner Gemeindeverband

Mit den Änderungen zum EnG sind wir grundsätzlich einverstanden und tragen die wichtigsten Eckpunkte mit.

(bitte ankreuzen mit "X")

Ja

Ja, obwohl wir in einzelnen, unten aufgeführten Punkten nicht einverstanden sind.

Nein

Detailbemerkungen zu den wichtigsten Artikel des EnG

Generelles / Allgemeines

Rückmeldung:

Der Urner Gemeindeverband ist mit der Grundausrichtung der Gesetzesrevision einverstanden. Er stellt jedoch fest, dass das Energiegesetz sich ganz stark auf den Bereich der Gebäudeenergie fokussiert - dies auch, weil es für die kantonale Gesetzgebung dort am meisten Handlungsspielraum gibt. Die Thematik Energie ist jedoch viel weitreichender und umfasst weitere Themen, die nun in der Energiestrategie des Kantons Uri Eingang finden. Zudem wird bemerkt, dass der Begriff "erneuerbare Energie" im vorliegenden Gesetzesentwurf derart zentral ist, dass er eigentlich auch im Gesetz und nicht nur in Reglement definiert werden soll.

Artikel 6 Wärmeschutz von Gebäuden X Ja Bemerkung:

Ja, aber Nein

Artikel 7 Gebäudetechnische Anlagen

Ja Ja, aber Nein Bemerkung:

Artikel 8 Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen

y Ja, aber Nein Bemerkung:

Der Artikel stellt eine wesentliche Änderung zur bisherigen Gesetzgebung dar. Beim Urner Gemeindeverband sorgt insbesondere Absatz 5 für Diskussionen. Einerseits ist unklar, wer den Heizungsersatz innert 15 Jahren kontrollieren soll. Zudem kritisiert der Gemeindeverband, dass dieser Absatz 5 im Vollzug nicht realistisch ist. Die Gemeinden sind aktuell nicht darüber im Bild, wo welche Heizungen installiert sind. Zudem ist es schwierig, den Hausbesitzern einen Heizungsersatz zu empfehlen, wenn die alte Anlage noch läuft. Der Urner Gemeindeverband empfiehlt daher auf die Frist von 15 Jahren zu verzichten. Der Gemeindeverband findet es aber richtig, dass der Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen nicht mehr erlaubt wird.

Artikel 9	Anforderungen an die Deckung des Wärmebedarfes von Neubauten				
Ja Ja, aber Nein	Bemerkung:				
Artikel 10	Erneuerbare Wärme beim Wärmeerzeugerersatz				
Ja x Ja, aber Nein	Bemerkung:	Der Urner Gemeindeverband hat zum Absatz 3 gewisse Vorbehalte betreffend Vollzug. Denn Heizungen können heute ohne Baubewilligung ersetzt werden. Daher ist es nicht ganz klar, wie die Gemeinden als Vollzugsbehörde diesen Absatz handhaben sollen, falls der Ersatz oder die Neuinstallation fossil befeuerter Heizungen nicht gemeldet wird.			
Artikel 12	Anforderungen E	igenstromerzeugung			
Ja X Ja, aber Nein	Bemerkung:	Dieser Artikel soll dort zum Tragen kommen, wo Eigenstromerzeugung überhaupt möglich ist und Sinn macht. So sind Solaranlagen beispielsweise in BLN-Gebieten, Kernzonen und geschützten Ortsbildern zum Teil heikel. Der Spielraum für die Eigenstromerzeugung bei geschützten Objekten müsste grösser sein.			
Artikel 13	Sanierungspflicht zentrale Elektro- Wassererwärmer				
Ja x Ja, aber Nein	Bemerkung:	Der Artikel stellt ebenfalls eine wesentliche Änderung zur bisherigen Gesetzgebung dar. Beim Urner Gemeindeverband sorgt insbesondere Absatz 2 für Diskussionen. Einerseits ist unklar, wer den Heizungsersatz innert 15 Jahren kontrollieren soll. Zudem kritisiert der Gemeindeverband, dass dieser Absatz 2 im Vollzug nicht realistisch ist. Die Gemeinden sind aktuell nicht darüber im Bild, wo welche Heizungen installiert sind. Zudem ist es schwierig, den Hausbesitzern einen Heizungsersatz zu empfehlen, wenn die alte Anlage noch läuft. Der Urner Gemeindeverband empfiehlt daher auf die Frist von 15 Jahren zu verzichten. Der Gemeindeverband findet es aber richtig, dass der Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen nicht mehr erlaubt wird. Zu Absatz 3 bemerkt der Gemeindeverband, dass es diesbezüglich gewisse Vorbehalte betreffend Vollzug gibt. Denn Heizungen können auch ohne Baubewilligungen ersetzt werden. Daher scheint eine Kontrolle der nichtgemeldeten Fällen schwierig zu sein.			
Artikel 17	Vorbild öffentliche Hand				
Ja X Ja, aber Nein	Bemerkung:	Ein Ölheizkessel hat im Schnitt eine Lebensdauer von 15 Jahren. Daher erscheint dem Gemeindeverband die Zielsetzung des Kantons, bei seinen eigenen Infrastrukturen bis im Jahr 2050 auf fosille Brennstoffe zu verzichten, wenig vorbildlich. Zudem soll erwähnt werden, dass der Kanton bei seinen eigenen Infrastrukturen künftig beim Heizungsersatz auf erneuerbare Energie setzen muss.			
Artikel 18	Energieausweis für Gebäude				
Ja x Ja, aber Nein	Bemerkung:	Für den Gemeindeverband ist unklar, wie der Einsatz der Energieausweise gehandhabt werden soll?			
Artikel 21	Grundsatz Gebäudeautomation				
Ja Ja, aber	Bemerkung:	Anbei könnte noch ergänzt werden, dass die Gebäudeautomation zu fördern ist.			

Nein			
Artikel 22	Betriebsoptimie	rrung	
Ja Ja, aber Nein	Bemerkung:		
Artikel 24	Energieeffizienz	in der Mobilität	
Ja x Ja, aber Nein	Bemerkung:	Die Vorbildsfunktion des Kantons soll auch bei diesem Artikel zum Tragen kommen (vgl. Artikel 17).	
Artikel 28	Versorgung mit	elektrischer Energie	
x Ja Ja, teilweise Nein	Bemerkung:	Cickursulei Ellergie	
Artikel 29	Eigene Anlagen,	Beteiligung	
Ja Ja, aber Nein	Bemerkung:		
Artikel 23	Kantonale Energ	Kantonale Energieplanung	
Ja x Ja, aber Nein	Bemerkung:	Der Urner Gemeindeverband bemerkt zum Absatz 3, dass die Gemeinden gerne Auskünfte liefern, welche für die Erarbeitung Energieplanung nötig sind. Sie sind aber nicht bereit, zusätzliche Infos zu beschaffen.	
Artikel 30	Organisation + V	Organisation + Vollzug (siehe Reglement Artikel 35)	
Ja X Ja, aber Nein	Bemerkung:	Der Gemeindeverband bemerkt, dass der Absatz 3 relativ offen formuliert ist. Demnach ist es relativ offen, welche Arbeitslast künftig auf die Gemeinden zukommen wird. Der Vollzug des revidierten Energiegesetzes könnte für einige Gemeinden sehr happig werden und viel Mehrarbeit mit sich bringen. Der Urner Gemeindeverband regt daher an, dass der Kanton eine Umfrage bei den Gemeinden durchführen soll, ob der Energievollzug künftig wirklich noch bei den Gemeinden sein soll. Allenfalls würde es mehr Sinn machen, den Vollzug an den Kanton abzugeben, bei dessen Verwaltung mehr Erfahrung in der Anwendung vorhanden ist.	

Re	glement, Artikel 3	Geltungsbe	reich				
х	Ja Ja, aber Nein	Bemerkung:	Der Urner Gemeindeverband erachtet es als relativ kritisch, dass das revidierte Energiegesetz auch für provisorische Bauten gelten soll, welche länger als drei Jahre bestehen bleiben (Absatz 2; Buchstabe a). Die Praxis zeigt, dass insbesondere Provisorien bei Umbauten von Schulhäusern oder Verwaltungsgebäuden oftmals länger als drei Jahre stehen bleiben und es bei solchen Projekten auch zu Verzögerungen kommen kann. Der Urner Gemeindeverband regt daher an, die Frist dazu auf fünf Jahre hochzuschrauben. Es ist jedoch klar, dass Dauerprovisorien davon ausgenommen werden sollen.				
Re	glement, Artikel 18	Ferienhäuse	er und Ferienwohnungen				
x	Ja Ja, aber Nein	Bemerkung:	Der Urner Gemeindeverband ist der Ansicht, dass es anbei eine Präzisierung benötigt. Die Raumtemparatur soll nur dort mittels Fernbedienung auf mindestens zwei unterschiedliche Niveaus regulierbar sein, wo dies technisch überhaupt möglich ist. Denn noch immer sind diverse Ferienhäuser im Kanton Uri ohne Internet oder Mobile-Netz. Zudem sollen neuerstellte Häuser mit manuell bedienten Holzfeuerungen und Alphütten, die nur im Sommer während weniger Wochen bewohnt sind, davon ausgenommen werden.				
Re	glement, Artikel 35	Zuständigke	eit en				
x	Ja Ja, aber Nein	Bemerkung:	Die Praxis in den Gemeinden zeigt, dass Bauherrschaften Detailpläne erst nach erfolgter (provisorischer) Baubewilligung ausarbeiten. Daher ist der Absatz 2, so wie er im Entwurf formuliert ist, kritisch zu hinterfragen.				
Reglement, Artikel 36 Projektnachweis Energie							
х	Ja Ja, aber Nein	Bemerkung:	Aktuell ist es relativ offen, welche Arbeitslast künftig auf die Gemeinden zukommt. Der Vollzug des revidierten Energiegesetzes könnte für einige Gemeinden sehr happig werden und viel Mehrarbeit mit sich bringen. Der Urner Gemeindeverband regt daher an, dass der Kanton eine Umfrage bei den Gemeinden durchführen soll, ob der Energievollzug künftig wirklich noch bei den Gemeinden sein soll. Allenfalls würde es mehr Sinn machen, den Vollzug an den Kanton abzugeben, bei dessen Verwaltung mehr Erfahrung in der Anwendung vorhanden ist.				